

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0603/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	05.11.2024	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	14.11.2024	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.12.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.12.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte in der Fassung der III. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage beigefügte III. Nachtragssatzung wird beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:					
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) ist die Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 FlüAG aufzunehmen und unterzubringen. Im Wesentlichen sind dies asylsuchende Personen und Flüchtlinge, die bereits einen Asylantrag gestellt haben sowie Asylfolgeantragsteller, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Außerdem sind Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit nach § 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) unterzubringen. Die Unterbringung beider Personengruppen gilt als kommunale Pflichtaufgabe.

Zu diesem Zweck unterhält die Stadt Bergisch Gladbach Unterkünfte, gemeint sind damit sowohl Gemeinschaftsunterkünfte als auch von der Stadt angemietete Wohnungen. Die Unterkünfte werden als nichtrechtsfähige Einrichtungen des öffentlichen Rechts betrieben. Die Betroffenen werden durch formellen Bescheid in die Unterkünfte eingewiesen und für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer Satzung zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NW (KAG NW) sollen die Benutzungsgebühren die veranschlagten Kosten decken. Ansatzfähige Kosten sind nach § 6 Abs. 2 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die Heranziehung erfolgt aufgrund der Benutzungs- und Gebührensatzung und die Festsetzung der Gebühr ist bisher je qm Nutzfläche (ggfs. unter Berücksichtigung eines hinzuzurechnenden Anteils an der Gemeinschaftsfläche) und Kalendermonat erfolgt. Die Gebühr lag nach der letzten Änderung in Form der II. Nachtragsatzung bei 19,73 /qm (Drucksachen Nr. 615/2023).

Da die Zahl der Unterkünfte steigt und es regelmäßig erforderlich ist, Flüchtlinge bedarfsgerecht von einer Unterkunft in eine andere oder in eine durch die Stadt angemietete Wohnung umzusetzen, muss nach der bisherigen Satzung jede Umsetzung neu berechnet und beschieden werden. Dazu erhält der Gebührenschuldner jeweils einen neuen Bescheid in Abhängigkeit der zugewiesenen Wohn- und Gemeinschaftsfläche. Die Stadt Bergisch Gladbach folgt daher dem Beispiel anderer Kommunen und setzt ab dem 01.01.2025 aus Gründen der Verfahrensoptimierung statt einer Gebühr pro Quadratmeter auf eine Gebühr pro Kopf.

Die Umstellung auf eine Platzgebühr bietet eine Chance, die Heranziehung einfacher und effektiver zu gestalten. Allein aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität soll eine andere Grundlage forciert werden. In der angespannten Belegungssituation und den häufigen Wechseln in der Belegung ist es erforderlich, flexibel reagieren zu können.

Diese Kalkulation hat den Vorteil, dass dennoch alle abrechnungsfähigen Kosten berücksichtigt werden und die monatlich zu zahlende Gebühr für jede Person gleich und damit gerechter ist. Es gibt aber weiterhin eine Deckelung angelehnt an die Vorgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises, damit große Familien nicht unverhältnismäßig hoch belastet werden.

Die neue Gebührensatzung soll sich an der notwendigen Flexibilität bezüglich Zu- und Abwanderung von ausländischen Flüchtlingen orientieren. Die bisher bestehende Gebühr wird durch eine pauschale Benutzungsgebühr pro Platz ersetzt. Eine weitere Berechnung nach Quadratmeterzahlen stellt sich in der aktuellen Situation aufgrund des Verwaltungsaufwands als unwirtschaftlich dar.

In dem Bereich 5-503 Bewirtschaftung beschäftigen sich 3 Mitarbeitende (2 in Vollzeit und 1 Teilzeit 0,5) mit der Gebührenheranziehung.

I. Gebührenschuldner*innen

Gebührenschuldner*innen sind die Benutzer*innen der Unterkünfte. Die Bewohner*innen, für die die Stadt noch Zahlungen nach dem FlüAG erhält, bekommen den Wohnraum als Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als Sachleistung gestellt und unterfallen nicht der Gebührenpflicht. Der in der FlüAG Pauschale enthaltene Anteil für Unterkunftskosten kann daher bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben.

Dagegen werden anerkannte Geflüchtete (i.d.R. mit Leistungsanspruch nach dem SGB II – beim Jobcenter) und Personen ohne Leistungsanspruch z.B. bei Erwerbstätigkeit, sog. Selbstzahler, zur Zahlung herangezogen. Das gilt auch für Personen, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit untergebracht werden (i.d.R. mit Leistungsanspruch nach dem SGB II – beim Jobcenter oder nach dem SGB XII – Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt – im Leistungsbezug beim Bereich Grundsicherung, FB 5-500).

II. Finanzielle Auswirkungen

Grundlage der Gebührenkalkulation (2025) sind grundsätzlich alle Kosten des vergangenen Jahres (2023), soweit noch nicht bekannt, werden diese entsprechend hochgerechnet. Sollten die Kosten für das Jahr 2024 schon verbindlich bekannt sein, werden diese berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgt die Berücksichtigung der Kosten aktuell aber rückblickend.

Die einzelnen Positionen setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten		
1. Mieten, Herstellungskosten und Betriebskosten	5.100.792 €	
davon Mieten		3.077.883 €
davon Herstellungskosten		724.115 €
davon Betriebskosten über Vermieter		1.298.794 €
2. Energiekosten (Abrechnung direkt über Zähler)	1.283.919 €	
davon Strom		544.724 €
davon Gas		572.432 €
davon Heizöl		14.384 €
davon Frischwasser und Abwasser		152.378 €
3. Kosten für Hausmeister (Sachgebiet 5-502)	751.648 €	
davon Personalkosten		750.516 €
davon Dienstkleidung und Schutzausrüstung		1.131 €
4. Unterhaltung	218.946 €	
davon Fahrzeugkosten		77.303 €
davon Elektrotechnik		30.164 €
davon Malermaterial		2.306 €
davon Baustoffe		42.925 €
davon Sanitär		34.123 €
davon Sicherheitstechnik		17.298 €
davon Maschinen		710 €
davon Lagermaterial allgemein		14.117 €
5. Bewirtschaftung	565.401 €	
davon Reinigung		181.163 €
davon Schädlingsbekämpfung		11.212 €
davon Müllentsorgung		373.026 €
6. Geschäftsaufwendungen	5.615 €	
davon Internet, Telefon, Freifunk		5.615 €
7. Notausstattung Hausrat (Matratzen und Bettzeug)	39.954 €	39.954 €
8. Abschreibungen	114.560 €	114.560 €
9. Leistungen	-	37.342 €
davon Mieterträge und Betriebskosten		-
		37.342 €
Summe anrechenbare Kosten	8.043.493 €	

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

Die Gebühren sind anhand § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) zu berechnen. Hier zu berücksichtigen sind nur betriebsbedingte Kosten. Nach einer Entscheidung des VGH München (Urteil vom 25.11.1992, Az. 4 N 92.932) sind als derartige unterkunftsbezogene Kosten solche anzusehen, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen. Außerdem solche, die durch bestandserhaltende Maßnahmen verursacht werden. Dies rechtfertigt, diejenigen Personalkosten als notwendig anzusehen, die sachbezogen und damit der Unterhaltung der Anlage zu dienen bestimmt sind (Hausmeister). Dagegen bleiben solche Kosten außer Betracht, die rein personenbezogen sind (z. B. Sozialarbeiter*innen im Rahmen der sozialen Betreuung, Sicherheitsdienst und Kosten der Essensversorgung in der

Hermann-Löns-Halle)

1. und 2. Mieten und Herstellungskosten

Diese Kosten sind aufgrund der Anmietung und Inbetriebnahme von neuen Unterkünften enorm gestiegen. Zu berücksichtigen ist, dass bei der letzten Kalkulation im Oktober 2023 davon ausgegangen wurde, dass die Hermann-Löns-Halle als Standort aufgegeben wird. Aufgrund der anhaltenden Zuweisungen und Zuzüge wurde die Halle im Dezember 2023 reaktiviert und gilt unverändert als erste Anlaufstelle für Geflüchtete aller Nationalitäten. Zunächst war bei Inbetriebnahme eine Auslastung mit bis zu 100 Personen beabsichtigt, aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass kurzfristig eine Aufstockung von bis zu 150 Personen erfolgen wird.

Außerdem wurde das Objekt Richard-Seiffert-Straße als Ganzes angemietet und im Sommer 2024 in Betrieb genommen. Die Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete bietet Platz für 90 Personen.

Die Unterkunft in der Jakobstraße besteht nicht mehr, wieder in Betrieb genommen wurde nach Instandsetzungsarbeiten nach einem Brand die Unterkunft im Hoppersheider Busch.

3. Kosten der Hausmeister

Insgesamt sind für den Bereich 5-502 (Hausmeisterdienst) 16,5 Stellen im Stellenplan vorgesehen; im Einsatz sind 15 Personen in Vollzeit und 1 in Teilzeit (mit 0,87 Stellenanteilen). 2,5 Stellen entfallen auf die Sachgebietsleitung / Verwaltungstätigkeiten in dem Bereich. Gebührenrelevant sind entsprechend der o.g. Vorgaben daher 13,37 Stellen abzüglich 15 % rein personenbezogene Tätigkeiten z.B. Umzüge, Betreuung der beiden Obdachlosentreffpunkte und der drei Notschlafstellen.

4. Unterhaltung

Alle Kosten sind aufgrund der erhöhten Personenzahl gestiegen. Da einige, umfangreiche Renovierungsarbeiten extern vergeben werden mussten, sind die Kosten gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

5. Bewirtschaftung

Die Reinigungskosten sind nach Neuausschreibung gesunken; 10% Preiserhöhung bzw. Objektzuwachs sind einkalkuliert. Gestiegen sind die Kosten der Schädlingsbekämpfung, diese ist mehr in Anspruch genommen worden gegenüber dem Vorjahr. Außerdem sind die Kosten der Müllentsorgung ebenfalls stark gestiegen, hier sind die gestiegenen Kosten in der Gladbacher Straße sowie die Kosten der Müllpresse in der Hermann-Löns-Halle und die Wiederbelegung des Hoppersheider Busch beispielhaft zu nennen.

6. Geschäftsaufwendungen

Diese Kosten sind ebenfalls leicht gestiegen; unter Geschäftsaufwendungen fallen u.a. Kosten für Internet und Telefon. Hier ist zu berücksichtigen, dass geflüchtete Menschen in Gemeinschaftsunterkünften einen Anspruch auf kostenfreien Internetzugang haben (Art. 3 GG, § 6 AsylbLG). Auch wenn sich das grundsätzlich nur auf Geflüchtete bezieht, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, wird eine Basis-Versorgung in sämtlichen Unterkünften angestrebt, da in den einzelnen Unterkünften nicht nach dem Status differenziert werden kann.

7. Notausstattung Hausrat

Diese Kosten sind ebenfalls gestiegen, da erhöhte Zuweisungen / Zuzüge erfolgen.

8. Abschreibungen

Diese sind stark gestiegen da eine große Anzahl an sog. weißer Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen, Trockner) angeschafft wurde, hier z.B. für die Inbetriebnahme Richard-Seiffert-Straße. Die bisherigen Lagerbestände reichten dazu nicht aus.

9. Leistungen

Diese sind etwas zurück gegangen, da die Anmietung von Räumen zur Kinderbetreuung aufgelöst wurde. Bei den kostenmindernden Leistungen (Mieteträge und Betriebskostenumlagen) sind eine Wohnung, ein Ladenlokal, 13 Stellplätze und ein Kellerabteil in der Bensberger Straße 175/175 a enthalten.

III. Festsetzung der Gebühr (neues Verfahren)

Die Summe der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten wird geteilt durch die durchschnittliche Soll-Belegungszahl in den zur Verfügung stehenden Objekten (große Gemeinschaftsunterkünfte und durch die Stadt angemietete Wohnungen). Nicht ansatzfähig sind Vorhalteplätze und Leerstände, die es allerdings faktisch auch gerade gar nicht gibt.

Basis der Kalkulation für 2025 sind die Plätze in den Objekten, die aktuell (Stand 10/2024) im Bestand sind und deren Bezug kurzfristig ansteht z.B. 50 zusätzliche Plätze in der Hermann-Löns-Halle bei einer Aufstockung der Belegung von 100 auf 150 Plätzen, anstehender Bezug eines Objektes im Stadtzentrum 30 Plätze.

Gesamt ist Stand 10/2024 von 1.750 Plätzen auszugehen.

8.043.493 Kosten : 1.750 Plätze : 12 Monate = 383,02 Euro (Platzgebühr / Person / Monat).

Es besteht weiterhin der Wunsch, den untergebrachten Menschen keine Gebühren über den maximal angemessenen Unterkunftskosten gemäß den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises zu bescheiden. Diese würden auch nicht auf Dauer von den Sozialträgern übernommen. Dadurch werden Kostensenkungsverfahren und Aufforderungen zu Umzügen vermieden. Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen können nicht realistisch eingeschätzt werden. Sie werden u. a. beeinflusst vom Anteil der gebührenpflichtigen Nutzerinnen und Nutzer, der Auslastung der Unterkünfte, den Familienkonstellationen, vom freien Wohnungsmarkt und der Energiepreisentwicklung (Aktualisierung der Richtlinie des Kreises). Demzufolge besteht die Deckelung durch die geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises unverändert.

A: Exemplarische Darstellung der Auswirkung der Umstellung für eine Einzelperson, die in Doppelbelegung in einem Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist:

Wohnfläche	16,49 qm (Größe des Zimmers)
Gemeinschaftsfläche anteilig	5,27 qm
Nutzfläche gesamt	21,76 qm
Anteil	0,50
Zu berechnende Fläche	10,88 qm x 19,73 Euro = 214,66 Euro

Benutzungsgebühr nach qm Festsetzung = 214,66 Euro (nach bisheriger Vorgehensweise)

Benutzungsgebühr nach Platzpauschale = 1 x 383,02 Euro = 383,02 Euro

Höchstsatz nach Richtlinie RBK: max. Wohnfläche 50,00 qm, Höchstsatz (max. Bruttokaltmiete und max. Heizkosten) = 659,21 Euro

- ➔ Hier ist rechnerisch von einer Mehreinnahme in Höhe der Differenz zwischen 383,02 Euro und 214,66 Euro in Höhe von 168,36 Euro auszugehen.
- ➔ Für eine Einzelperson wirkt sich die Umstellung bei objektiver Betrachtung negativ aus, allerdings würde die Gebühr als Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II / SGB XII Bezuges übernommen. Für einen sog. Selbstzahler könnte die Möglichkeit gegeben sein, Wohngeld zu beantragen, was aber einer individuellen Prüfung durch die Wohnngeldstelle bedarf.

B: Exemplarische Darstellung der Auswirkung der Umstellung für eine 4-köpfige Familie, die in einer durch die Stadt angemieteten Wohnung untergebracht ist:

Wohnfläche	73,85 qm
Keine Gemeinschaftsfläche	0,00 qm
Zu berechnende Fläche	73,85 qm x 19,73 Euro = 1.457,06 Euro

Höchstsatz nach Richtlinie RBK: max. Wohnfläche 95,00 qm, Höchstsatz (max. Bruttokaltmiete und max. Heizkosten) = 1.289,50 Euro

- ➔ Deckelung nach Richtlinie des RBK -> zu zahlende Gebühr = 1.289,50 Euro

Benutzungsgebühr nach Platzpauschale = 4 x 383,02 Euro = 1.532,08 Euro

- ➔ Deckelung nach Richtlinie RBK -> zu zahlende Gebühr = 1.289,50 Euro
- ➔ Bei beiden Herangehensweisen greift die Deckelung, so dass objektiv betrachtet für die Familie kein Nachteil entsteht.

Die Auswirkungen können nur beispielhaft dargestellt werden, da die Entwicklung im Flüchtlings- und Obdachlosenbereich sehr dynamisch ist.

Die tatsächlichen Erlöse werden davon abhängen, wie sich die Situation insbesondere im Bereich der Geflüchteten entwickelt, wie sich die Zahl der Zuweisungen und Zuzüge tatsächlich gestaltet, ob zusätzliche Plätze tatsächlich geschaffen werden, ob Einzelpersonen oder Familien untergebracht werden müssen bzw. wie sich die Belegungskonstellation darstellt. Diese Faktoren sind nur schwer einzuschätzen und nur in geringem Maße planbar.

Die gebührenbedingten wirtschaftlichen Auswirkungen der Umstellung sollten daher nach Ablauf eines Jahres evaluiert werden, um bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen. Auf jeden Fall ist durch die geplante Umstellung von Synergien bzw. Effizienzgewinnen mit Blick auf die Arbeitsabläufe in der Verwaltung auszugehen.

Gegenüber der bisherigen Satzung ändert sich zusammenfassend daher die Grundlage der Gebühr; die Vorgaben werden angepasst (§ 4 Absätze 1 und 2 der Satzung).

III. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 1 Öffentliche Einrichtungen

Abs. (1) Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie zur Deckung des Unterkunftsbedarfs von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung erhalten und
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

Artikel 2

Änderung des § 4 Benutzungsgebühren

Abs. (1) Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Gebühr in den Unterkünften wird der Personenmaßstab angesetzt. Hierzu werden für den aktuellen Kalkulationszeitraum die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt. Sofern diese für den aktuellen Kalkulationszeitraum schon bekannt sind, werden die tatsächlichen Werte zu Grunde gelegt. Diese Aufwendungen (Dividend) werden dividiert durch die zusammengefassten Soll-Belegungszahlen der gesamten städtischen Unterkünfte des aktuellen Jahres (Divisor).

Abs. (2) Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 383,02 Euro. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch die zum Jahresbeginn geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten richten sich dabei grundsätzlich nach dem Bereich Fernwärme bei niedrigster Stufe der Gebäudefläche.

Artikel 3

Die III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.